

gültig ab 1. Januar 2022



JobTicketLight

Für
Unternehmen
mit mehr als
50 Mitarbeiter*
innen

Günstige Mobilität für
Mitarbeiter*innen.

VRS

...verbindet!

JobTicketLight - Das neue Angebot im VRS

Abschnitt A: Eine Information für Arbeitgeber und Mitarbeiter

Seiten 1 - 5

Abschnitt B: Tarifbestimmungen JobTicketLight

Seiten 8 - 18

Abschnitt A

Rahmenbedingungen für den Arbeitgeber

Voraussetzungen:

- Sitz im VRS-Verbundraum
- Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen
- Abnahme mindestens für 10 Mitarbeiter
- Für jedes abgenommene Ticket ist der Mindestzuschuss gemäß Preistabelle zu leisten
- Arbeitgeber zahlt Mindestzuschuss gemäß Preistabelle plus Nutzerpreis

(➡ Leistungen Arbeitgeber)

Leistungen
Arbeitgeber ➡

Ticket & Preisstufen	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
ZeitTicket Erwachsene									
MonatsTicket im Abo	68,10	89,40	89,40	113,10	136,40	201,70	241,70	252,50	265,80
1 Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)	30,00	40,00	30,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
2 Rabatt VRS	15,00	15,00	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
3 max. Nutzerpreis	23,10	34,40	44,40	53,10	76,40	141,70	181,70	192,50	205,80
In Rechnung gestellter Preis pro Nutzer	53,10	74,40	74,40	93,10	116,40	181,70	221,70	232,50	245,80

Der Geltungsbereich ist frei wählbar, muss jedoch mindestens das Tarifgebiet umfassen, in dem die Arbeitsstätte liegt.

- **1a:** Innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (nicht in Köln oder in Bonn)
- **1b:** Fahrten innerhalb von Köln oder Bonn.
- **2a:** Fahrten zwischen zwei angrenzenden Städten / Gemeinden (nicht von / nach Köln oder Bonn)
- **2b:** Fahrten zwischen Köln und einer angrenzenden Stadt / Gemeinde oder zwischen Bonn und einer angrenzenden Stadt / Gemeinde
- ■ ■ ■ **3 – 7:** Für mehrere Städte / Gemeinden – je nach Entfernung



...verbindet!

Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

Beispiel: Arbeitgeber mit 100 Mitarbeitern und Firmenstandort in Leverkusen
 10 Mitarbeiter beziehen Tickets der PS 1a
 15 Mitarbeiter beziehen Tickets der PS 3

Finanzbeträge des Arbeitgebers:

1.	Arbeitgeberzuschuss:	10 x 30,00 €/je Ticket PS 1a/Monat	=	300,00 €
		15 x 40,00 €/je Ticket PS 3/Monat	=	600,00 €
2.	Nutzerpreis:	10 x 23,10 €/je Ticket PS 1a/Monat	=	231,00 €
		15 x 76,40 €/je Ticket PS 3/Monat	=	1.146,00 €

Gesamtbetrag des Arbeitgebers im Monat **2.069,00 €**

Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seinen ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen, keinen höheren Preis, als den in der Preistabelle unter max. **Nutzerpreis** ausgewiesenen Betrag, also nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses und des VRS-Rabatts, zu berechnen.

Vertrag

Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von VRS-JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- der Arbeitgeber selbst.

Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Ziffer 14 der aktuellen Tarifbestimmungen), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden. Der Vertrag endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, automatisch mit Ende der Pilotphase am 31.12.2023. Im Falle der Überführung des Pilotprojektes in den Regelbetrieb wird ein Anschlussvertrag zwischen den unter Ziffer 3.1 genannten Vertragsparteien geschlossen. Über dann geänderte Rahmenbedingungen/Konditionen wird der Arbeitgeber durch das Vertragsverkehrsunternehmen rechtzeitig informiert.

Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in diesem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.

Informationen für den Mitarbeiter (Nutzer)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Tickets ist frei wählbar, muss jedoch mindestens das Tarifgebiet umfassen, in dem die Arbeitsstätte liegt.

Hier können Sie mit VRS-Tickets fahren.



Für diese Städte/Gemeinden, Bus- und Bahnlinien können Sie VRS-Tickets kaufen.

Wichtig: Der Geltungsbereich ist gemäß Preistabelle frei wählbar, muss jedoch mindestens ein grünes Tarifgebiet (VRS-Verbindungsraum) umfassen, in dem die Arbeitsstätte liegt.

VRS

...verbindet!

Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

1a: Innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (nicht in Köln oder in Bonn)

Beispiel: *Leverkusen ↔ Leverkusen*
 Siegburg ↔ Siegburg
 Hürth ↔ Hürth
 Kerpen ↔ Kerpen

1b: Fahrten innerhalb von Köln oder Bonn

Beispiel: *Köln ↔ Köln*
 Bonn ↔ Bonn

2a: Fahrten zwischen zwei angrenzenden Städten / Gemeinden (nicht von / nach Köln oder Bonn)

Beispiel: *Leverkusen ↔ Bergisch Gladbach*
 Siegburg ↔ Troisdorf
 Hürth ↔ Brühl
 Kerpen ↔ Frechen

2b: Fahrten zwischen Köln und einer angrenzenden Stadt / Gemeinde oder zwischen Bonn und einer angrenzenden Stadt / Gemeinde

Beispiel: *Köln ↔ Leverkusen*
 Bergisch Gladbach ↔ Köln
 Bonn ↔ Troisdorf
 Sankt Augustin ↔ Bonn

 3 – 7: Für mehrere Städte / Gemeinden – je nach Entfernung

Beispiel PS 3: *Köln ↔ Siegburg*
 Köln ↔ Overath
 Köln ↔ Kerpen

Beispiel PS 4: *Köln ↔ Bonn*
 Bonn ↔ Euskirchen

Beispiel PS 5: *Bonn ↔ Leverkusen*
 Köln ↔ Düsseldorf

Beispiel PS 6: *Bergheim ↔ Aachen*

Beispiel PS 7: *Köln ↔ Aachen*

Ausführliche Informationen zu den Preisstufen finden Sie auch online in unserem Ticketberater vrs.de/ticketberater

Preis

Den im Binnenverhältnis zum Arbeitgeber zu leistenden Betrag entspricht dem in der Tabelle unter 3 *max. Nutzerpreis* ausgewiesenen Betrag und richtet sich nach der gewählten Preisstufe.

Beschaffenheit

VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und –gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

Mitnahmeregelungen

Ein VRS-JobTicket berechtigt im gewählten Geltungsbereich an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

Optionale Ergänzungsmöglichkeit / Wahlmöglichkeit

Erweiterung für Einzelfahrten in das VRS-Netz: VRS-AnschlussTicket

Mit dem VRS-AnschlussTicket lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTicket für einzelne Fahrten über den Geltungsbereich des VRS-JobTicket hinaus im VRS-Netz pauschal pro Person und Strecke für 4,00 € (Preisstand 01.01.2021) erweitern. AnschlussTickets gelten jeweils nur für eine Person. Bei Mitnahme von weiteren Personen – z. B. im Rahmen der Abo-Mitnahmeregelungen – ist zusätzlich ein AnschlussTicket pro Fahrt und weiterer Person zu lösen. Die Geltungsdauer des AnschlussTicket beträgt 360 Minuten. Für Fahrräder wird ein separates FahrradTicket benötigt.

Erweiterung für Einzelfahrten in die Nachbarverbünde: EinfachWeiterTicket NRW

Mit dem EinfachWeiterTicket NRW lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten erweitern. Für Fahrten in den Aachener Verkehrsverbund (AVV), in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und in den westfälischen Raum – z. B. nach Aachen, Düsseldorf oder Bielefeld. 6,80 € (Preisstand 01.01.2021) pauschal pro Fahrt und Person (2. Klasse).

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW – **NEU zum 01.01.2022**

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrages angerechnet (vgl. Punkt 2 (2)). Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicketvertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das KompetenzCenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicketvertrages (vgl. Punkt 6 (2)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2022	Ticket		
	Anker- preis	Rabatt- satz	Preis
	Schönes JahrTicket NRW	für den Preis für das Job- Ticket NRW	JobTicket NRW
JobTicket NRW 1. Wagenklasse	362,00 €	10 %	326,00 €
JobTicket NRW 2. Wagenklasse	256,00 €	10 %	230,00 €
Stand: 01.01.2022			

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (2), die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs bis einschließlich vierzehn Jahren montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Die Mitnahme an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist gleich.

Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (Tarifbestimmungen - infoportal.mobil.nrw).

Abschnitt B

Tarifbestimmungen JobTicketLight

1. Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein preisstufenbezogenes VRS-JobTicket an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Das VRS-JobTicket kann im Rahmen einer befristeten Pilotphase ab dem 01.05.2021 bis maximal zum 31.12.2023 genutzt werden. Ein Vertragsabschluss ist bis spätestens zum 01.01.2023 möglich. Über eine mögliche Überführung des Pilotprojektes in den Regelbetrieb wird informiert.

Für den Bezug des VRS-JobTicket gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Pilotprojekt JobTicketLight. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für mindestens zehn Mitarbeiter abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- 2.1 Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern zu erreichen, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vereine und Interessensgemeinschaften.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen, aus dem Inhaber/Geschäftsführer sowie allen Mitarbeitern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen.
- 2.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für mindestens zehn seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Ziffer 2.2 ein VRS-JobTicket abzunehmen.

- 2.4 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, einen Arbeitgeberzuschuss mindestens in der Höhe der in der Preistabelle (vgl. Ziffer 6) angezeigten Beträge zu entrichten.
- 2.5 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen, dass die Gesamtbelegschaft mindestens 50 ständig beschäftigte Mitarbeiter beträgt. Grundlage hierfür ist das Formblatt in Anlage 3, das Vertragsbestandteil gemäß Ziffer 3.5 ist.

3. Vertrag, Beginn und Dauer 3.1 Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von VRS-JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- der Arbeitgeber selbst.

- 3.2 Eine Unterzeichnung des Vertrages durch alle Vertragspartner vor Vertragsbeginn ist zwingend erforderlich.
- 3.3 Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, zur Verfügung gestellt werden. Dies ist der Vertragsbeginn.
- 3.4 Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Ziffer 14), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden. Der Vertrag endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, automatisch mit Ende der Pilotphase am 31.12.2023. Im Falle der Überführung des Pilotprojektes in den Regelbetrieb wird ein Anschlussvertrag zwischen den unter Ziffer 3.1 genannten Vertragsparteien geschlossen. Über dann geänderte Rahmenbedingungen/Konditionen wird der Arbeitgeber durch das Vertragsverkehrsunternehmen rechtzeitig informiert.
- 3.5 Das Formblatt gemäß Anlage 3 ist als Vertragsbestandteil jeweils bis zu sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn sowie erneut bei jeder Vertragsverlängerung dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Eine Kopie des Formblattes wird über das Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zur Verfügung gestellt.
- Erfolgt die Vorlage des Formblattes nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist oder sind die Voraussetzungen gem. Ziffer 2.1 nicht mehr erfüllt, ist das Vertragsverkehrsunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2 berechtigt.
- 3.6 Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Ziffer 6).

Weitere Kostenbestandteile des Vertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Ziffer 5.3, 9.5 und 10.1).

4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1 VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und –gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).
- 4.2 Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets ist gemäß Preistabelle (vgl. Ziffer 6) frei wählbar, muss jedoch mindestens das Tarifgebiet umfassen, in dem die Arbeitsstätte liegt.

Der Geltungsbereich der verschiedenen Preisstufen ist wie folgt:

Preisstufe 1a:	Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (nicht in Köln oder in Bonn).
Preisstufe 2a:	Fahrten zwischen zwei angrenzenden Städten/Gemeinden (nicht von/nach Köln oder Bonn).
Preisstufe 1b:	Fahrten innerhalb von Köln oder Bonn.
Preisstufe 2b:	Fahrten zwischen Köln und einer angrenzenden Stadt/Gemeinde oder zwischen Bonn und einer angrenzenden Stadt/Gemeinde.
Preisstufen 3–7:	Für mehrere Städte/Gemeinden – je nach Entfernung und Streckenverlauf.

Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- 4.3 Tarifräßige Zuschläge gem. dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60), Anrufsammeltaxi (AST), TaxiBus, ISi etc. zu entrichten. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder

Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

- 4.4 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifes ist ausgeschlossen.

5. Ausstellung und Beschaffenheit

- 5.1 Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem gewählten Geltungsbereich ausgegeben (vgl. Ziffer 4.2 und 6).
- 5.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und das Geschlecht sowie Geltungsbereich und Geltungsdauer des Tickets auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.
- 5.3 Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Ziffer 10.2). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und –gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“)(ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6. Finanzbeträge

Das JobTicketLight setzt sich aus drei Faktoren zusammen

- Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)
- Rabatt VRS
- Nutzerpreis

Es gelten folgende, preisstufenabhängige Fahrpreise (in €/Monat gültig ab 01.05.2021):

Ticket & Preisstufen	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
ZeitTicket Erwachsene									
MonatsTicket im Abo	68,10	89,40	89,40	113,10	136,40	201,70	241,70	252,50	265,80
1 Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)	30,00	40,00	30,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
2 Rabatt VRS	15,00	15,00	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
3 max. Nutzerpreis	23,10	34,40	44,40	53,10	76,40	141,70	181,70	192,50	205,80
In Rechnung gestellter Preis pro Nutzer	53,10	74,40	74,40	93,10	116,40	181,70	221,70	232,50	245,80

1 Arbeitgeberzuschuss

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann abhängig von der gewählten Preisstufe (PS) des Mitarbeiters variieren, ist aber mindestens in der ausgewiesenen Höhe zu leisten. Dieser Zuschuss ist für jeden der ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket gemäß Preistabelle bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten und beträgt für

VRS-JobTickets PS 1a / 2a	mind. 30 €/Monat
VRS-JobTickets PS 1b – 7	mind. 40 €/Monat

Es ist dem Arbeitgeber überlassen einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den max. Nutzerpreis (vgl. 3) auch im Innenverhältnis für seine Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein JobTicket beziehen, muss kein Entgelt entrichtet werden.

2 Rabatt VRS

Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses mindestens in Höhe gemäß der Preistabelle, gewährt der VRS mit seinen Verkehrsunternehmen folgenden Rabatt:

VRS-JobTickets PS 1a / 1b / 2a	15 €/Monat
VRS-JobTickets PS 2b – 7	20 €/Monat

3 Nutzerpreis

Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Preis des Abos abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Rabatts des VRS. Er ist durch den Arbeitgeber gemäß der gewählten Preisstufe je Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, zu entrichten. Der Nutzerpreis ist der maximale Preis, den der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter je Ticket und Monat weitergeben darf.



...verbindet!

Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

7. Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seinen ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen, keinen höheren Preis, als den in der Preistabelle (vgl. Ziffer 6) unter max. **Nutzerpreis** ausgewiesenen Betrag, also nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses und des VRS-Rabatts, zu berechnen.

8. Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

8.1 Erweiterung für Einzelfahrten in das VRS-Netz: VRS-AnschlussTicket

Mit dem VRS-AnschlussTicket lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTicket für einzelne Fahrten über den Geltungsbereich des VRS-JobTicket hinaus im VRS-Netz pauschal pro Person und Strecke für 4,00 € (Preisstand 01.01.2021) erweitern. AnschlussTickets gelten jeweils nur für eine Person. Bei Mitnahme von weiteren Personen – z. B. im Rahmen der Abo-Mitnahmeregelungen – ist zusätzlich ein AnschlussTicket pro Fahrt und weiterer Person zu lösen. Die Geltungsdauer des AnschlussTicket beträgt 360 Minuten. Für Fahrräder wird ein separates FahrradTicket benötigt.

8.2 Erweiterung für Einzelfahrten in die Nachbarverbünde: EinfachWeiterTicket NRW

Mit dem EinfachWeiterTicket NRW lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten erweitern. Für Fahrten in den Aachener Verkehrsverbund (AVV), in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und in den westfälischen Raum – z. B. nach Aachen, Düsseldorf oder Bielefeld. 6,80 € (Preisstand 01.01.2021) pauschal pro Fahrt und Person (2. Klasse).

8.3 Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW – **NEU zum 01.01.2022**

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrages angerechnet (vgl. Punkt 2.3). Eine weitere Rabattierung Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicketvertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das KompetenzCenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicketvertrages (vgl. Punkt 9.3).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2022	Ticket		
	Anker- preis Schönes JahrTicket NRW	Rabatt- satz für den Preis für das Job- Ticket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW 1. Wagenklasse	362,00 €	10 %	326,00 €
JobTicket NRW 2. Wagenklasse	256,00 €	10 %	230,00 €
Stand: 01.01.2022			

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4.2, die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs bis einschließlich vierzehn Jahren montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Die Mitnahme an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist gleich.

Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (Tarifbestimmungen - infoportal.mobil.nrw).

9. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum sowie der gewünschten Preisstufe mit dem gewünschten Geltungsbereich (Start-, Zielgemeinde und Relationsnummer) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung ist mit dem

Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück; für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.

- 9.2 Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.

Während eines Vertragsjahres kann jeder ständig beschäftigte Mitarbeiter nur einmal ein VRS-JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen ist folgender Personenkreis:

- Arbeitnehmer in Elternzeit (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung)

- 9.3 Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet zum Vertragsbeginn und zur Vertragsverlängerung den vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag (Arbeitgeberzuschuss plus Nutzerpreis) nach den unter Ziffer 6 und 7 genannten Rahmenbedingungen. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.

- 9.4 Der zu leistende Finanzbetrag ist vom Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag (vgl. Ziffer 6 und 7) wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel.

- 9.5 Im Laufe des Vertrages hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezogen hat, aus dem Unternehmen des Arbeitgebers aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem auf die Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Ziffer 10 zu erfolgen.

10. Rückgabe von Trägerkarten

- 10.1 Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich

oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

- 10.2 Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 10.3 Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- 10.4 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarif.

11. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 11.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.2 geahndet.
- 11.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 11.3 Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Ziffer 9.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Organisationen berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß Punkt 14 der Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifes gelten folgende Regelungen:

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen haben – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung. Der Arbeitgeber übermittelt dieses Infoblatt den Mitarbeitern, die ein JobTicket beziehen.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14. Kündigung

- 14.1 Eine Kündigung ist in Textform durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.
- 14.2 Das Verkehrsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn das Formblatt nicht fristgerecht vorliegt (vgl. Ziffer 3.5) oder die Voraussetzungen gem. Ziffer 2.1 nicht erfüllt sind,
 - wenn die Mindestabnahme unter 10 VRS-JobTicket im laufenden Vertragsjahr sinkt,
 - insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von VRS-JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Ziffer 11.1).
- 14.3 Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 14.4 Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens an das Verkehrsverkehrsunternehmen. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsverkehrsunternehmen zu richten.

15. Weitere Hinweise

- 15.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 15.2 Den Tarifbestimmungen für das JobTicket-Pilotprojekt JobTicketLight hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.